



Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

10087/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0238 (COD)

COH 100
RELEX 773
FIN 810
CADREFIN 260
POLGEN 145
CODEC 1086

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034 – <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i> = <i>Erklärung Italiens</i>

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Erklärung Italiens für das Protokoll über die Tagung des Rates.

ERKLÄRUNG ITALIENS

Italien dankt dem zyprischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union für die intensive Arbeit an den Vorschlägen für Verordnungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für Interreg, und den Kohäsionsfonds sowie den Europäischen Sozialfonds. Wir erkennen die erheblichen Fortschritte an, die während der Verhandlungen erzielt wurden, und begrüßen die in den Kompromisstexten vorgenommenen Verbesserungen.

Insbesondere begrüßt Italien in Bezug auf die Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds nachdrücklich die Aufnahme des von Italien vorgeschlagenen Artikels über die Berechtigung zum Verbleib, der im Einklang mit der von Exekutiv-Vizepräsident Fitto geförderten Strategie darauf abzielt, die Attraktivität von Gebieten, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, die Konnektivität und die Bedingungen, die es den Menschen ermöglichen, in wirtschaftlich schwächeren Gebieten zu bleiben, zu stärken. Positiv bewerten wir auch die Stärkung der Bestimmungen im Hinblick auf die Unterstützung für benachteiligte Gebiete, regionale Innovation und Wandel und nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Übertragung von Bestimmungen im Zusammenhang mit Interreg von der allgemeinen NRPP-Verordnung auf die sektorspezifische Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds, deren ausführlichere Formulierung eine bessere Anerkennung des besonderen Charakters der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ermöglicht.

In Bezug auf die ESF-Verordnung begrüßen wir die verstärkte Unterstützung für den demografischen Übergang und eine klarere Spezifizierung des Beitrags des Fonds zu Zielen in den Bereichen hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und Zugang zu Dienstleistungen.

Gleichzeitig äußert Italien Vorbehalte zu bestimmten Aspekten der zur Billigung vorliegenden Rechtstexte.

Erstens wird der Interventionsbereich der kohäsionspolitischen Fonds in den sektorspezifischen Verordnungen noch immer nicht ausreichend abgegrenzt, und auch in der Verordnung über Pläne für nationale und regionale Partnerschaft ist dieser Aspekt nicht klar festgelegt, obwohl der Auftrag dieser Fonds im AEUV festgelegt ist. Hinzu kommt erschwerend das Fehlen einer zweckgebundenen Mittelzuweisung für die Kohäsionspolitik und ihre Fonds. In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag Italiens, einen sektorspezifischen Anhang aufzunehmen, in dem die Interventionsbereiche und die einschlägigen Indikatoren für den EFRE, Interreg und den ESF festgelegt werden, nicht akzeptiert. Ein solches Instrument hätte die Rechtssicherheit, die Klarheit der Programmplanung und die Sichtbarkeit der Fonds gestärkt.

Zweitens sind wir der Auffassung, dass die Entwicklung der Grundrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eher ein bereichsübergreifender Grundsatz als Interventionsbereiche für die Fonds der Kohäsionspolitik sein sollten.

Drittens wird in der ESF-Verordnung nicht die Möglichkeit vorgesehen, Interventionen im Bereich der technischen Hilfe zu unterstützen, wie dies in früheren Programmplanungszeiträumen stets der Fall war. Diese für den EFRE vorgesehene Option ist von wesentlicher Bedeutung, um eine wirksame Programmplanung und Durchführung von Interventionen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen, soziale Inklusion, Sozialdienste, Gesundheitsdienste sowie Dienste der allgemeinen und beruflichen Bildung zu gewährleisten.

Italien wird sich weiterhin konstruktiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligen, um die Kohärenz der sektorspezifischen Verordnungen zu stärken, die Identität der kohäsionspolitischen Fonds zu wahren und einen klaren, verhältnismäßigen Programmplanungsrahmen zu gewährleisten, der voll und ganz mit den im AEUV festgelegten Zielen im Einklang steht.
